

**Mitteilung an das Bundeszentralregister von der Vollstreckbarkeitsentscheidung  
(zu Nr. 71)**

Staatsanwaltschaft ....., den .....

Aktenzeichen .....

Bundesamt für Justiz  
- Bundeszentralregister -  
Adenauerallee 99 - 103

53113 Bonn

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland;  
hier: Mitteilung gem. § 55 Abs. 3 Satz 1, § 56 Abs. 2 Satz 1 IRG

Mit 1 Blattsammlung

**Hinsichtlich folgender Person**

Vorname, Familienname
Staatsangehörigkeit

übersende ich

- a) eine beglaubigte Mehrfertigung des rechtskräftigen Beschlusses des Landgerichts - Strafvollstreckungskammer - in

Ort, Datum, Aktenzeichen
--------------------------

- b) eine Mehrfertigung des der Vollstreckbarkeitsentscheidung zugrunde liegenden ausländischen Erkenntnisses und  
c) soweit vorhanden eine Mehrfertigung einer Übersetzung der Schriftstücke zu b).

- eine beglaubigte Mehrfertigung der Bewilligungsentscheidung:<sup>1)</sup>

Bewilligungsbehörde:
Ort, Datum, Aktenzeichen

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Bei der Überstellung verurteilter Personen ist die Bewilligung mitzuteilen, sofern eine Einigung mit dem Urteilsstaat über die Überstellung herbeigeführt und die Überstellung vollzogen worden ist.